

Lernziel

Abstrakte Normenkontrolle, Art. 1 GG, Wiederholung und Vertiefung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG), Menschenwürdegehalt, Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG), Grundrechtsverzicht, Schutzpflichten des Staates

**Fall X: Luftsicherheitsgesetz (stark vereinfacht nach BVerfGE 115, 118 ff)**

Vor dem Hintergrund der Terroranschläge vom 11. September in den Vereinigten Staaten von Amerika und unter dem Eindruck vereinzelter Terrorakte im europäischen Ausland beschließt der deutsche Bundestag das Luftsicherheitsgesetz. Dieses soll Flugzeugentführungen, terroristische Anschläge sowie Sabotageakte gegen den Luftverkehr verhindern und dadurch die Luftsicherheit erhöhen.

§ 14 des Gesetzes lautet wie folgt:

*§ 14 Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis*

*(1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben. [...]*

*(3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist. [...]*

Im Bundestag existiert eine Vielzahl von Abgeordneten, die besonders häufig mit dem Flugzeug unterwegs sind. Eine Anzahl von immerhin 210 Abgeordneten hält das Luftsicherheitsgesetz daher für verfassungswidrig. § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes verstößt nach Ansicht dieser Abgeordneten gegen die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG. Aus diesem Grunde wenden sie sich an das Bundesverfassungsgericht.

Mit Aussicht auf Erfolg?

(Aus Gründen der Anschaulichkeit ist Art. 1 GG im Rahmen der Begründetheit zuerst zu prüfen)

Der stark vereinfachte Sachverhalt basiert auf der Entscheidung des BVerfG vom 12.02.2006 und ist abgedruckt in BVerfGE 115, 118 ff. Auf staatsorganisationsrechtliche Fragestellungen ist nicht einzugehen.